



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Chardonnens Jean-Daniel
Covid-Zertifikatspflicht in den Restaurants

2021-CE-355

I. Anfrage

Als der Bundesrat die Zertifikatspflicht namentlich für das Gastgewerbe einführte, wurden bestimmte Faktoren, die zwar offensichtlich scheinen, vermutlich gar nicht berücksichtigt.

Zurzeit sind nur etwas mehr als die Hälfte der Schweizerinnen und Schweizer geimpft. Darum ist es nur eine logische Konsequenz, dass die Restaurants deutlich weniger besucht werden. Schlimmer noch: Oft sind es die Berufstätigen, die am längsten zögern und sich nicht mehr verpflegen können, weil sie kein Zertifikat haben oder sich nicht jeden zweiten Tag testen lassen können.

Es geht mir hier aber nicht um die Diskussion um das Für und Wider einer Impfung. Es gilt einfach den Tatsachen ins Auge zu schauen. Einmal mehr müssen die Restaurants die Rechnung für diese Anreizpolitik des Bundes bezahlen.

Dabei sind sie genauso wenig wie alle anderen in diesem Land für die Situation verantwortlich. Ausserdem sind die Härtefallhilfen zu Ende, obwohl bestimmte Branchen immer noch unter der Krise leiden. Gewiss, es gibt noch die KAE und die EO, wenn auch zu Bedingungen, die nicht mehr ganz der heutigen Lage entsprechen. Schliesslich ist es nicht leicht, das Personal einzuteilen und die Besucherzahlen vorauszusagen. Zudem scheint das Personal ebenfalls stark darunter zu leiden. Ausserdem muss es noch die Kunden kontrollieren.

Aufgrund des Dominoeffekts gibt es noch andere Unternehmen, die einen starken Umsatzrückgang aufweisen, wie etwa die Lebensmittel- und Getränke lieferanten. Die Covid-Zertifikatspflicht verursacht auch grosse Probleme bei den Reiseveranstaltern, die für ihre Kunden auf die Restaurants angewiesen sind. Diese Branche ist wahrscheinlich sogar am stärksten betroffen, denn sie muss wieder zahlreiche Stornierungen vornehmen, nachdem sie bereits das Licht am Ende des Tunnels erblickt hat.

All diese Unternehmen werden bereits seit 18 Monaten hart auf die Probe gestellt und die meisten von ihnen müssen in Kürze Geld zurückerstatten und Tilgungen nachholen, die sie gezwungenermassen aufschieben mussten, um zu überleben.

Selbstverständlich kann sich der Staat Freiburg nicht direkt in die Bundespolitik einmischen, aber immerhin kann er beim Bundesrat intervenieren, damit er für die Folgen dieser Entscheidungen aufkommt und zügig die Branchen unterstützt, die unter den Konsequenzen seiner Entscheidungen leiden.

Der Staat kann diese Unternehmen auch über bestehende Fonds oder über neue Instrumente unterstützen, die er einführen kann.

In Anbetracht dessen stelle ich dem Staatsrat die folgenden Fragen:

1. Steht der vom Grosse Rat beschlossene kantonale Fonds zur Unterstützung der Unternehmen noch zur Verfügung?
2. Wenn ja, können die Branchen, die heute unter den Entscheidungen des Bundesrats leiden, von einer kantonalen Unterstützung profitieren?
3. Wenn nein, wird der Staat eine zusätzliche Hilfe bereitstellen, um unsere Unternehmen zu unterstützen?
4. Wird der Staat beim Bund intervenieren, damit er für die finanziellen Folgen seiner Entscheidungen aufkommt?
5. Gibt es die Möglichkeit zur Neuauflage einer Förderaktion wie Kariyon?

24. September 2021

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend soll die zeitliche Abfolge der verschiedenen Finanzhilfen und der vergebenen Mittel kurz dargelegt werden.

Im Oktober 2020 hat der Grosse Rat im Rahmen des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 zur Genehmigung der Sofortmassnahmen des Staatsrats zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie dem Staatsrat erlaubt, zusätzliche Massnahmen für Härtefälle zu treffen. Er durfte dafür bis zu einem Höchstbetrag von 15 Millionen Franken die nach Ende der Sofortmassnahmen verbleibenden Mittel einsetzen, die im Rahmen der ersten Coronavirus-Welle bereitgestellt worden waren.

Darüber hinaus hat der Grosse Rat im Rahmen des Dekrets zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus im Kanton Freiburg die Mittel des Wiederankurbelungsfonds von 50 auf 63,3 Millionen Franken erhöht. Ein Betrag von 3 Millionen Franken wurde speziell für Bars, Diskotheken und Restaurants bereitgestellt.

Am 16. November 2020 hat der Staatsrat unter Vorwegnahme der Bundesmassnahmen die Verordnung über wirtschaftliche Massnahmen zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus durch Beiträge an Härtefälle (WMHV-Covid-19) verabschiedet, die damals für Unternehmen bestimmt war, die im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von 40 % aufwiesen, egal in welcher Branche sie tätig waren. Gleichzeitig hat der Staatsrat beschlossen, die von den Kantonsbehörden geschlossenen Unternehmen zu unterstützen, indem er ihre Mietkosten übernahm. Er hat zu diesem Zweck die Verordnung vom 16. November 2020 über die Begleitmassnahmen für Einrichtungen, deren Schliessung infolge der zweiten Coronavirus-Welle angeordnet wurde (BMSV-Covid-19) verabschiedet und 12 Millionen Franken dafür gesprochen.

Am 24. November 2020 hat er die Ausführungsverordnung zum kantonalen Wiederankurbelungsplan zur Bewältigung der Gesundheits- und Wirtschaftskrise infolge des Coronavirus für Bars, Discos und Restaurants (KWPV-Gastro-Covid-19) verabschiedet, die es ermöglichte, die behördlich geschlossenen öffentlichen Gaststätten mit den oben erwähnten 3 Millionen Franken zu unterstützen. Der Beitrag belief sich auf 9 % der eingebüssteten Umsätze ab der angeordneten Schliessung infolge der zweiten Welle.

Am 25. November 2020 hat der Bundesrat in Anwendung von Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020 die Bundesverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung) verabschiedet. Darin legte er die Bedingungen fest, unter denen er sich finanziell an den kantonalen Massnahmen für Unternehmen beteiligt, die in Verbindung mit der Covid-19-Epidemie einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % und erhebliche ungedeckte Fixkosten aufwiesen. Am 14. Januar 2021 hat er die Härtefallhilfe auf Unternehmen ausgedehnt, die während 40 Tagen schliessen mussten, und den Refinanzierungssatz des Bundes für kantonale Massnahmen auf 70 % festgelegt. Er hat auch die Berechnungsmodalitäten der vollständig vom Bund finanzierten Härtefallhilfe für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über 5 Millionen Franken festgelegt.

Im Anschluss daran wurde die WMHV-Covid-19 geändert, um den Einrichtungen, die schliessen mussten, ein erleichtertes Verfahren anbieten zu können. Die dafür gewährte Härtefallhilfe deckte den Mietzins sowie einen branchenspezifischen Beitrag an den Umsatzrückgang für die Dauer der Schliessung von Oktober 2020 bis Juni 2021. Für die anderen Unternehmen wurde das ordentliche Verfahren erweitert. Für sie bestand die Härtefallhilfe aus einem Beitrag an die Fixkosten im Verhältnis zum Umsatzrückgang und konnte für höchstens fünf Quartale zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2021 beantragt werden, sofern das betroffene Unternehmen in den 12 Monaten vor Einreichen des Gesuchs einen Umsatzrückgang von mindestens 40 % verzeichnet hat. Die Mietzinsbeiträge für die Gastronomie wurden somit Ende Januar 2021 beendet und als Vorleistung an die Härtefallhilfe angerechnet. Für Fälle, in denen nach der Wiedereröffnung erhebliche ungedeckte Fixkosten fortbestanden, wurde ausserdem vorgesehen, dass vom erleichterten Verfahren ins ordentliche Verfahren gewechselt werden konnte. Der Höchstbetrag der Härtefallhilfe, der ursprünglich auf 20 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes festgelegt war, wurde für Unternehmen, deren Umsatz um über 70 % zurückgegangen ist, auf 30 % angehoben.

Folglich hatten die meisten Gaststätten, die schliessen mussten, wie auch die meisten Unternehmen, die direkt oder indirekt am stärksten betroffen waren, die Möglichkeit, eine Härtefallhilfe zu beantragen. Im Vergleich zu den Modalitäten, die von anderen Kantonen oder vom Bund für die Berechnung der Härtefallhilfen angewendet wurden, ermöglichte es das Freiburger Modell, den Zeitraum zu wählen, in dem der stärkste Umsatzrückgang verzeichnet wurde.

1. Steht der vom Grossen Rat beschlossene kantonale Fonds zur Unterstützung der Unternehmen noch zur Verfügung?

Die Bearbeitung der Härtefalldossiers ist zurzeit immer noch im Gange. Ausserdem sind die Auszahlungen und das Reporting gegenüber dem Bund zeitlich versetzt. Die bis heute ausgezahlten Beträge belaufen sich jedoch bereits auf knapp 82 Millionen Franken, davon wurden 8,7 Millionen Franken im Rahmen der BMSV-Covid-19 und 6,3 Millionen Franken im Rahmen der KWPV-Gastro-Covid-19 ausgezahlt. Die vom Grossen Rat ursprünglich für die Härtefälle (15 Millionen Franken) und die Wiederankurbelung der Gastronomie (3 Millionen Franken) bereitgestellten Mittel sind folglich bereits vollständig aufgebraucht.

Gemäss Schätzungen werden die Härtefallhilfen zugunsten der Freiburger Unternehmen nach Abschluss aller Gesuche etwa 115 Millionen Franken betragen. Davon werden knapp 30 Millionen Franken zulasten des Kantons gehen.

2. *Wenn ja, können die Branchen, die heute unter den Entscheidungen des Bundesrats leiden, von einer kantonalen Unterstützung profitieren?*

Siehe Antwort auf die vorangehende Frage.

3. *Wenn nein, wird der Staat eine zusätzliche Hilfe bereitstellen, um unsere Unternehmen zu unterstützen?*

Der Staatsrat, der die ursprüngliche Massnahme zur Ausführung des Wiederankurbelungsplans KWPV-Gastro als Vorleistung im Rahmen der Härtefallhilfe betrachtet, hat beschlossen, nochmals drei Millionen Franken für eine Wiederankurbelungsmassnahme zugunsten der Restaurants, Bars und Diskotheken bereitzustellen.

4. *Wird der Staat beim Bund intervenieren, damit er für die finanziellen Folgen seiner Entscheidungen aufkommt?*

Der Staatsrat unterstützt grundsätzlich die vom Bundesrat beschlossene Transitions- und Revitalisierungsstrategie. Er meint, dass es möglich sein muss, die ausserordentlichen Hilfen, die während dem Teil-Lockdown beschlossen wurden, aufzuheben, und dass es zum jetzigen Zeitpunkt kein System für den Ersatz von Umsatzeinbussen braucht. Er hat sich gegenüber dem Bundesrat besonders dafür eingesetzt, dass alle Massnahmen für die Berechnung und die Vereinfachung der Kurzarbeitsentschädigung bis 2022 verlängert werden.

Zurzeit ist die Auswirkung der Zertifikatspflicht auf die Umsätze der verschiedenen betroffenen Einrichtungen noch schwer messbar. Der Staatsrat möchte aber die Entwicklung der Lage im Auge behalten. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) tauscht sich regelmässig mit den Kantonen aus, die ihm ihre Beobachtungen auf kantonalen Ebene weiterleiten. Zu diesem Zweck findet ein regelmässiger Austausch mit den Dachverbänden statt.

5. *Gibt es die Möglichkeit zur Neuauflage einer Förderaktion wie Kariyon?*

Im Rahmen der Wiederankurbelungsmassnahme zugunsten der Restaurants, Bars und Diskotheken, die in der Antwort auf die dritte Frage erwähnt wird, hat der Staatsrat bereits eine neue Aktion in der Art von Kariyon speziell für diese Branche vorgesehen. Die Massnahme wird am 22. Oktober 2021 lanciert.

12. Oktober 2021